



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



Organe cantonal de conduite OCC
Kantonales Führungsorgan KFO

Protection de la population
Bevölkerungsschutz

Rte des Arsenaux 16, 1700 Fribourg

T +41 26 305 30 30
www.fr.ch/sppam

Granges-Paccot, 5. Juni 2020

An die betroffenen Gemeinden

Rahmenbedingungen

Öffentlich zugängliche Betriebe, Einrichtungen sowie öffentliche und private Veranstaltungen – Schliessungszeiten ab dem 6. Juni 2020

1. Kontext

Die Änderung der COVID-19-Verordnung 2 vom 27. Mai 2020, welche am 6. Juni in Kraft treten wird, sieht die Wiedereröffnung von allen Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben, Diskotheken, Tanzlokalen und Nachtclubs (Art. 6a lit. k und lit. l) sowie die Wiederaufnahme von Veranstaltungen (Art. 6) vor. Gleichzeitig haben Restaurants und Bars, welche ihren Betrieb am 11. Mai 2020 wiederaufnehmen konnten, zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr zu schliessen (Art. 6a Abs. 5). Dasselbe gilt für die Diskotheken, Tanzlokale und Nachtclubs (Art. 6a Abs. 5). Die COVID-19-Verordnung 2 enthält hingegen keine Präzisierungen betreffend die Schliessungszeiten der Freizeitbetriebe, der Konzertlokale, der Theater und der Casinos; auch die Regelung der Schliessungszeiten für öffentliche und private Veranstaltungen wird in der Verordnung nicht präzisiert.

Das KFO hat sich mit dem BAG in Verbindung gesetzt, um die für die Betriebe und die Veranstaltungen geltenden Regelungen bezüglich der Öffnungs- und Schliessungszeiten zu klären.

Die vorliegenden Rahmenbedingungen präzisieren die Umsetzung der COVID-19-Verordnung 2 im Bereich der Schliessungszeiten für alle Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe und –einrichtungen, mit Ausnahme von Restaurants, Bars, Diskotheken, Tanzlokalen und Nachtclubs, sowie für öffentliche und private Veranstaltungen.

2. Unterhaltungsbetriebe

Diese Betriebe müssen über einen Schutzplan verfügen.¹ Kommt es zwischen in einem Betrieb anwesenden Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu einem engen Kontakt, so muss eine Erhebung der Kontaktdaten gemäss Artikel 6e der COVID-19-Verordnung 2 erfolgen.

2.1. Konzertlokale, Theater, Kinos und andere Unterhaltungsbetriebe ²

Diese Betriebe schließen zu dem von ihrem Patent vorgeschriebenen Zeitpunkt. Der Verkauf von Getränken und das Angebot von Restaurationsdienstleistungen müssen jedoch zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr geschlossen werden.

2.2. Casinos

¹ <https://backtowork.easygov.swiss>

² Z.B. Escape Rooms, Bowlings, Billardcenter

Die Kasinos schließen zu dem von ihrem Patent vorgeschriebenen Zeitpunkt. Nach 0:00 Uhr und bis zur Schliessung können der Verkauf von Getränken und das Angebot von Restaurationsdienstleistungen ausschliesslich KasinospielerInnen angeboten werden.

3. Veranstaltungen

Veranstaltungen von mehr als 300 Personen sind verboten.

3.1. Öffentliche

Öffentliche Veranstaltungen, die außerhalb von Betrieben wie z.B. Konzertlokalen und Theatern stattfinden, schließen zu der Zeit, die im Patent des Veranstaltungslokals oder in dem durch die Bewilligung erteilten Patent (z.B. Patent K) vorgesehen ist. Der Verkauf von Getränken und das Angebot von Restaurationsdienstleistungen müssen jedoch zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr geschlossen werden.

Die Regeln und die Verfahren bezüglich der Bewilligungen bleiben bestehen.

Veranstaltungen müssen über einen Schutzplan verfügen, der auf öffentliche Veranstaltungen³ anwendbar ist, und der Organisator muss eine Person benennen, die für die Durchsetzung des Schutzplans verantwortlich ist. Kommt es zwischen an einer Veranstaltung anwesenden Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu einem engen Kontakt, so muss eine Erhebung der Kontaktdaten gemäss Artikel 6e der COVID-19-Verordnung 2 erfolgen.

3.2. Private

Private Anlässe (z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und andere Feiern) müssen sich an keine Schliessungszeiten halten, unabhängig davon, ob sie in einem öffentlichen Betrieb oder in einem anderen Raum ausserhalb von zu Hause (z.B. Fussball-Buvette, Waldhütte) stattfinden.

Findet die Veranstaltung in einem öffentlichen Betrieb mit Patent statt, gilt das Veranstaltungslokal ab 0:00 Uhr als privat und darf weiterhin den Verkauf von Getränken und das Angebot von Restaurationsdienstleistungen für die TeilnehmerInnen der privaten Veranstaltung anbieten. **Der betreffende öffentliche Betrieb oder der Organisator der Veranstaltung ist verpflichtet, das Oberamt des entsprechenden Bezirks über die Durchführung der privaten Veranstaltung zu informieren, außer für Veranstaltungen, welche zu Hause stattfinden. Ohne vorherige Benachrichtigung des Oberamtes kann die private Veranstaltung im Falle einer Anzeige um 0:00 Uhr geschlossen werden.**

Die Regeln für private Veranstaltungen, insbesondere Gesuche um Verlängerung von Patenten, bleiben bestehen.

Die Einzelheiten zu den privaten Veranstaltungen sind in Artikel 6 Absatz 4 der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) geregelt.

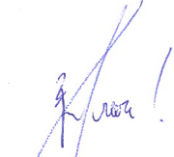
3.3. Lotto

Die Zahl der TeilnehmerInnen, einschließlich der Organisatoren und des Personals, darf 300 Personen nicht überschreiten.

Das Lotto schließt zu dem Zeitpunkt, der im Patent des Lokals vorgegeben ist, in dem die Veranstaltung stattfindet. Der Verkauf von Getränken und das Angebot von Restaurationsdienstleistungen müssen jedoch zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr schließen.

³ https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/COVID-19_Rahmenschutzkonzept-Veranstaltungen_DE-1.pdf

Lotto-Veranstalter müssen über einen Rahmenschutzplan für öffentliche Veranstaltungen verfügen: https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/COVID-19_Rahmenschutzkonzept-Veranstaltungen_DE-1.pdf. Sie sind verpflichtet, eine Person zu benennen, die diesen durchsetzt.



Christophe Bifrare
Chef KFO



Patrice Borcard
Präsident der Oberamtännerkonferenz
Mitglied des KFO